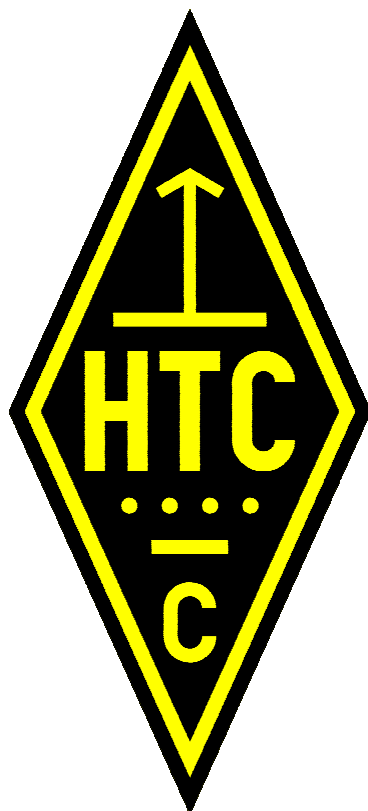


Statuten

des

Helvetia Telegraphy Club



Küttigen, 8. Februar 2014

Präambel: Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen sind, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, für beide Geschlechter gültig.

Erster Abschnitt

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1. Unter dem Namen HELVETIA TELEGRAPHY CLUB, im folgenden als HTC bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der HTC ist eine Interessengemeinschaft von Funkamateuren, welche die Morsetelegrafie pflegen.

Name

Artikel 2. Der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten ist gleichzeitig Sitz des HTC.

Sitz

Artikel 3. Zweck des HTC ist es, im Bereich des Amateurfunks die Betriebsart Morsetelegrafie zu erhalten und zu fördern; unter anderem durch:

Zweck

- a) Betrieb einer Clubstation
Die Konzession für das Betreiben der Clubstation wird vom Präsidenten verwaltet.
- b) Übungssendungen und Kurse, die es ermöglichen, Morsetelegrafie zu erlernen und zu perfektionieren.
- c) Einhaltung der Konzessionsvorschriften und der Regeln der IARU.
- d) Pflege der Kameradschaft; insbesondere des "Ham-Spirit" in seiner althergebrachten Art.
- e) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfe, die das Interesse am Selbstbau von Geräten (als Privileg des Funkamateurs) wecken und unterstützen.
- f) Wahrung der Interessen der Morsetelegrafie im Amateurfunk.

Zweiter Abschnitt

Organe des HTC

- Artikel 4.** Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des HTC. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. *Vereinsversammlung*
- Artikel 5.** Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangt, spätestens einen Monat vor der Durchführung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, schriftlich einberufen. *Einberufung*
- Artikel 6.** Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte: *Zuständigkeit*
- Entgegennahme des Jahresberichtes und damit Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassaberichtes und des Revisorenberichtes und damit Entlastung des Kassiers und der Revisoren.
 - Mutationen
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und des Delegierten an die Delegiertenversammlung der USKA.
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages.
 - Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
In USKA-Belangen sind nur Mitglieder, welche gleichzeitig auch USKA-Mitglieder sind, stimmberechtigt.
- Artikel 7.** Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen bis 15. Dezember beim Präsidenten schriftlich vorliegen. *Einreichungsfrist*
- Artikel 8.** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem ECM (Verbindungsmann zur EUCW) und dem Webmaster. Bei Bedarf kann er jederzeit durch Vereinsversammlungsbeschluss erweitert oder verkleinert werden. *Vorstand*
- Artikel 9.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für zeitlich befristete Aufgaben können aus dem Kreis der Mitglieder, zur Unterstützung des Vorstandes, Arbeitsgruppen gebildet werden. *laufende Geschäfte*
- Artikel 10.** Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien; im Normalfall jeweils der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied. *Zeichnungsberechtigung*
- Artikel 11.** Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Rechnung des HTC und erstatten Bericht an der Vereinsversammlung. Die Amtszeit für einen Revisor beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. *Rechnungsrevisoren*

Dritter Abschnitt

Mitgliedschaft

- Artikel 12.** Der Antrag zum Beitritt in den Club erfolgt durch Einreichen eines Beitrittsbuchung oder durch Ausfüllen eines Anmeldeformulars auf der Webseite des HTC. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. *Beitrittsbuchung*
- Artikel 13.** Der HTC hat folgende Mitgliederarten: *Mitgliederarten*
- a) Aktivmitglieder
 - b) Auslandmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- Artikel 14.** Aktivmitglieder sind Funkamateure und SWLs mit einer Postadresse in der Schweiz. Aktivmitglieder haben in HTC-Belangen das volle Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder, welche gleichzeitig USKA-Mitglieder sind, haben auch in USKA-Belangen das volle Stimm- und Wahlrecht. Aktivmitglieder haben auf der Webseite des HTC vollen Zugang zu allen HTC internen Inhalten. *Aktivmitglieder*
- Artikel 15.** Auslandmitglieder sind Funkamateure und SWLs welche im Ausland wohnen und in der Schweiz keine Postadresse besitzen. Auslandmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Auslandmitglieder haben auf der Webseite des HTC vollen Zugang zu allen HTC internen Inhalten. *Auslandmitglieder*
- Artikel 16.** Die Aufnahme von Aktiv- und Auslandmitgliedern erfolgt durch den Vorstand und wird durch die Vereinsversammlung bestätigt. *Aufnahme*
- Artikel 17.** Beitrittsbuchungen können ohne Angabe von Gründen zurückgestellt oder abgelehnt werden. *Ausschluss*
- Artikel 18.** Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Eine einmal ausgegebene Nummer wird nicht mehr weiterbelegt. *Mitgliedsnummer*
- Artikel 19.** Der HTC ist eine Sektion der USKA. Das einzelne HTC-Mitglied ist in seiner Entscheidung frei, ob es Mitglied der USKA sein will oder nicht. *USKA-Mitgliedschaft*
- Artikel 21.** Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange des HTC oder um die Betriebsart Morsetelegrafie im Amateurfunk besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Zu Ehrenmitgliedern ernannte Aktivmitglieder behalten jedoch ihr Stimm- und Wahlrecht. *Ehrenmitglieder*
- Artikel 22.** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. *Ernennung*

Artikel 23. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung zu Händen der Vereinsversammlung.
- b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung oder bei grobem Verstoss gegen den Ham-Spirit und die Zielsetzungen des HTC.
- c) Ein vom Vorstand beantragter Ausschluss muss von der Vereinsversammlung bestätigt werden.
- d) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 24. Gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen und gegen den Ausschluss von Mitgliedern können die Betroffenen innert Monatsfrist schriftlich beim Vorstand zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Einsprache erheben. Der Entscheid der Vereinsversammlung kann nicht angefochten werden.

Rekursmöglichkeiten

Vierter Abschnitt

Mittel und Verpflichtungen

Artikel 25. Die für die Tätigkeit des HTC erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) Jahresbeiträge von Aktiv- und Auslandmitgliedern
- b) Spenden
- c) Erlös von Veranstaltungen
- d) Kapitalerträgen
- e) Verkauf von Sachwerten, welche dem HTC übergeben worden sind. Die Entschädigung des Spenders erfolgt nach einer HTC internen Richtlinie.

Vereinsmittel

Artikel 26. Vorstands- und Ehrenmitglieder, sowie die beiden Revisoren, sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Von im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern zahlt nur eines den vollen Jahresbeitrag, die anderen die Hälfte.

Beitragsbefreiung

Artikel 27. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag übersteigt Fr. 80.-- nicht.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

Fünfter Abschnitt

Statutenänderungen oder Auflösung des HTC

Artikel 28. Die Vereinsversammlung kann jederzeit mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen oder die Auflösung des HTC beschliessen, wenn dafür ein Traktandum vorliegt.

*Statutenänderung oder
Vereinsauflösung*

Artikel 29. Bei einer Auflösung des HTC wird ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen der USKA treuhänderisch übergeben. Wird nicht innert fünf Jahren nach formeller Auflösung eine von der USKA anerkannte Nachfolgeorganisation mit identischen Zielen gegründet, fällt das verbleibende Vermögen je zur Hälfte an die USKA und an das Schweizerische Rote Kreuz.

*Regelung
Nachfolgeorganisation*

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

Artikel 30. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 8. Februar 2014 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen.

Inkrafttreten

Küttigen, 8. Februar 2014

NAMENS DER VEREINSVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Hugo Huber
HB9AFH / HTC 56

Beat Oehrli
HB9HQX / HTC 120